

Kreis Viersen .....	4
207/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	4
208/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	5
209/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	6
210/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	7
211/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	8
212/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	9
213/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	10
214/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	11
215/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	12
216/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	13
217/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	14
218/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	15
219/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	16
220/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	17
221/2025 Öffentliche Zustellung eines Erstanschreibens.....	18
222/2025 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Herrn Askin Canel ESEN) .....	19
223/2025 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung von einer ausländischen Fahrerlaubnis.....	20
224/2025 Verfügung über die Entziehung einer Fahrerlaubnis & Kostenfestsetzung.....	21
225/2025 Kommunalwahl 2025 – 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Einteilung des Wahlgebietes in Kreiswahlbezirke für die Kommunalwahl am 14.09.2025 .....	22
226/2025 Einladung Kreistag 27.03.2025 .....	23
Gemeinde Grefrath .....	25
227/2025 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.03.2025 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Grefrath-Süd“, der	

	Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath am Sonntag, den 30.03.2025 anlässlich der Veranstaltung „3. Grefrather 2Takt Challenge“ .....	25
Stadt Nettetal .....		27
228/2025	1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung .....	27
229/2025	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung .....	28
230/2025	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung .....	29
231/2025	1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme .....	30
232/2025	1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme .....	31
233/2025	Öffentliche Auslegung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Kölsumer Feld) im Stadtteil Lobberich .....	32
234/2025	Bekanntmachung Tagesordnung Rat .....	39
Gemeinde Niederkrüchten .....		41
235/2025	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veröffentlichung des Bebauungsplans Nie-133 „Kantstraße/Hochstraße“ .....	41
Gemeinde Schwalmtal .....		45
236/2025	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 20.03.2025 .....	45
237/2025	Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 20.03.2025 .....	48
238/2025	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal am 14.09.2025 .....	51
239/2025	1.Änderungssatzung vom 06.03.2025 zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024 .....	60
240/2025	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2023 und Entlastung des Bürgermeisters .....	62
241/2025	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur offenen Ganztagsschule der Gemeinde Schwalmtal in der Fassung der 8. Änderung vom 06.03.2025 .....	66
242/2025	Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 5. vereinfachte Änderung „Waldnieler Heide- Süd“ und Veröffentlichung im Internet .....	70
Stadt Viersen .....		72
243/2025	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides .....	72
244/2025	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides .....	73
245/2025	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides .....	74
246/2025	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides .....	75

247/2025	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides .....	76
248/2025	Bebauungsplan Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen - Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Erneute Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans gem. § 214 Abs. 4 BauGB .....	77
249/2025	Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides.....	80
250/2025	Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides.....	81
251/2025	Bekanntmachung der Stadt Viersen - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des*der Bürgermeister*in der Stadt Viersen am 14. September 2025.....	82
252/2025	Bekanntmachung der Stadt Viersen - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen im Jahr 2025 .....	88
Stadt Willich.....		94
253/2025	Öffentliche Zustellung – GB Bauen und Wohnen - Fr. Murati – Az. 289/25-05.....	94
254/2025	Öffentliche Bekanntmachung – GB Bauen und Wohnen - Frau Murati – Az. 1020/24-05 .....	95
255/2025	Öffentliche Bekanntmachung – GB Bauen und Wohnen - Frau Murati – Az. 1020/24-05 .....	96
Sonstige .....		97
256/2025	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen, für das Geschäftsjahr 2025/2026.....	97

## Kreis Viersen

### 207/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.03.2025**  
**Aktenzeichen 03199224939/le**  
**gegen**

Herrn  
Marko Nashed  
155 Beach St  
USA-07307 JERSEY CITY, NJ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.03.2025

Im Auftrag

Lentz

## **208/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.03.2025  
Aktenzeichen 03241315249/ha  
gegen**

Herrn  
Pavel Okunev  
Ckalava 11  
BY-210041 WITELSK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.03.2025

Im Auftrag

Handeck

## **209/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.01.2025  
Aktenzeichen 03280560560/le  
gegen**

Herrn  
Thiaga Prashanth Thiagadorupan  
Avenue du General-Lecierc 27  
F-78220 VIROFLAY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.03.2025

Im Auftrag

Lentz

## **210/2025 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 21.10.2024  
Aktenzeichen 03198990948/grä  
gegen**

Herrn  
Dumitru-Victor Lacatus  
Schwertstraße 64  
47799 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.03.2025

Im Auftrag

Grätsch

## 211/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Jan Abbingh, letzte bekannte Anschrift: Nijkampen 24, 9431 GG Westerbork, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.09.2025 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-142/24/NL/E/Bec., ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 212/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Sevdalin Sabinov Arsov, letzte bekannte Anschrift: Langswater 77, 1069 TR Amsterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 22.11.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-310/24/NL/E/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 213/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Eric, Jan Boer, letzte bekannte Anschrift: Oude Nieuwlandseweg 2, 4306 NN Nieuwerkerk, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.09.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-129/24/NL/E/Bec, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 214/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Ahmet Güc, letzte bekannte Anschrift: Pontonweg 32, 2987 RG Ridderkerk, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.01.2025 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-301/24/NL/E/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 215/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Raymond Marchal, letzte bekannte Anschrift: Heggenstraat 14 b, 6211 GW Maastricht, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 26.09.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-112/24/NL/E/Meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 216/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Fatih Mercan, letzte bekannte Anschrift: Breeveen 20, 3452 ND Utrecht, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.10.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-238/2/NL/E/AW, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 217/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Maikel Roelofsen, letzte bekannte Anschrift: De Gasperilaan 107, 7007 MV Doetinchem, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 27.09.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-135/24/NL/E/Bec, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 218/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Franz van Dulm, letzte bekannte Anschrift: Oude Groenestraat 6, 6678 MB Nijmegen NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.10.2025 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-234/24/NI/E/AW, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0129.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 219/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Michael Vuurens, letzte bekannte Anschrift: Govert Flohilstraat 28, 2988 XG Ridderkerk, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 23.10.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-191/24/NL/E/AW, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 220/2025 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen Roy, Johannes, Franciscu Wevers, letzte bekannte Anschrift: Tudderenderweg 132, 6137 CJ Sittard, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 30.09.2024 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-141/24/NL/E/Bec, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 221/2025 Öffentliche Zustellung eines Erstanschreibens

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der derzeit gültigen Fassung wird das

**Erstanschreiben des Jugendamtes,  
Unterhaltsvorschusskasse, vom 10.03.2025,  
Az. 51/2-31.15JS-8958.3,**

gegen

Herrn  
Justin Hajo Welters,  
Aufenthalt unbekannt,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Erstanschreiben liegt beim Kreis Viersen, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0332 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Das Erstanschreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.03.2025  
Im Auftrag  
Johnecke-Stolzenberg

## 222/2025 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen (Herrn Askin Canel ESEN)

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

**Anhörung zum Waffenbesitzverbot der Kreispolizeibehörde Viersen vom 12.03.2025, Aktenzeichen: ZA – 22.57.06.50 - 024035)**

an **Herrn Askin Canel ESEN**  
**geb am 03.10.2004 in Viersen**  
**Letzte bekannte Anschrift:**  
**Petersstr. 16**  
**41747 Viersen**

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 2.05 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, **wird das Waffenbesitzverbot verfügt.**

Im Auftrag  
Pokrandt

## 223/2025 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung von einer ausländischen Fahrerlaubnis

Gegen **Givi Chitidze**, letzte bekannte Anschrift: **Tkibuli 85, 8 XXX57 Tqibuli**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.01.2025** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Jendrsczok

## 224/2025 Verfügung über die Entziehung einer Fahrerlaubnis & Kostenfestsetzung

Gegen **Sascha Hoffmann**, letzte bekannte Anschrift: **C/O Prell/Hoffmann, Oberrahserstr. 196, 41748 Viersen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **03.01.2025** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.03.2025

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Winofsky

## **225/2025 Kommunalwahl 2025 – 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Einteilung des Wahlgebietes in Kreiswahlbezirke für die Kommunalwahl am 14.09.2025**

### **Kommunalwahl 2025 – 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Einteilung des Wahlgebietes in Kreiswahlbezirke für die Kommunalwahl am 14.09.2025**

Am Donnerstag, den 27.03.2025, findet um 16:30 Uhr im Forum des Kreishauses (Cambridgeshire-Zimmer), Rathausmarkt 3, 41747 Viersen eine öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl am 14.09.2025 statt.

#### Tagesordnung:

1. Bestellung einer Schriftführerin oder eines Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers nach § 6 Abs. 3 KWahlO
3. Einteilung des Wahlgebietes in Kreiswahlbezirke für die Kommunalwahl 2025 nach § 4 Abs. 1 KWahlG

Zu dieser Sitzung hat jedermann Zutritt.

Bei Rückfragen zur Kommunalwahl 2025 wenden Sie sich bitte an die Dienststelle unter folgender Adresse:

Kreis Viersen  
Abteilung 10/2 – Kommunalaufsicht, Recht  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen  
Telefon: 02162 39 – 16 14  
E-Mail: wahlen@kreis-viersen.de

Viersen, 17.03.2025

In Vertretung

gez.  
Schabrich  
Kreiswahlleiter

## 226/2025 Einladung Kreistag 27.03.2025

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Haushalt 2025
  - 1.1. Haushaltssatzung 2025  
Benehmensherstellung nach § 55 KrO NRW zur Festsetzung der Kreisumlage 2025
  - 1.2. Neubau eines Museumsdepots
  - 1.3. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben der Fachstelle für behinderte Menschen im Arbeitsleben
  - 1.4. Anträge der Kreistagsfraktionen
    - 1.4.1 Kommunales Förderprogramm Kurzzeitpflege
    - 1.4.2 Aktuelle Entwicklungen im Betreuungsrecht - Schaffung zusätzlicher Betreuerkapazitäten  
hier: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 17.02.2025
  - 1.5. Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2025 und sonstigen Anlagen
2. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien
  - 2.1. Berufung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen in die Kommunale Gesundheitskonferenz
3. Anregung nach § 21 KrO NRW: Petition "Sichere Kreuzung Wankumer Landstraße /Schaaphausen - Maßnahmen für Fußgänger und Radfahrer"
4. Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2023
5. Einführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen und Kreistags-TV
6. Controllingbericht 2025 zum Gleichstellungsplan 2023
7. Sponsoringbericht 2024
8. Benutzungsordnung des ehemaligen Medienzentrums
9. Änderung der Benutzungsordnung des Niederrheinischen Freilichtmuseums

10. Kinderbildungsgesetz (KiBiz):  
Fördervoraussetzung und Förderleistung für einen Zuschuss zur Flexibilisierung der  
Betreuungszeiten nach § 48 KiBiz  
hier: Änderung der Modalitäten
11. Errichtung einer schwimmenden PV-Anlage auf dem Königshüttesee in St. Hubert im  
Landschaftsschutzgebiet "Königshütte" sowie die dazugehörige Leitungsverlegung im  
Schutzbereich der Alleen „St. Huberter Straße" in Kempen und „Hülser Straße" in St.  
Hubert
12. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen
13. Ermächtigungsübertragungen nach § 22 KomHVO NRW
14. Mitteilungen des Landrates
15. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

16. Mitteilungen des Landrates
17. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 18.03.2025

Dr. Coenen  
Landrat

## Gemeinde Grefrath

### **227/2025    Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11.03.2025 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath, „Bezirk Grefrath-Süd“, der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath am Sonntag, den 30.03.2025 anlässlich der Veranstaltung „3. Grefrather 2Takt Challenge“**

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 in den zurzeit gültigen Fassungen beschließt der Rat der Gemeinde Grefrath für die Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde die folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Freigabeentscheidung gemäß § 2 gilt für die Verkaufsstellen im „Bezirk Grefrath-Süd“ des Ortsteils Grefrath der Gemeinde Grefrath gemäß Lageplan (Anlage), der durch Ratsbeschluss vom 07.09.2015 gebildet und die zwischen ehemaliger Bahntrasse und der Bundesstraße B 509 liegenden Einzelhandelsgeschäfte umfasst. Sie gilt nicht für den „Bezirk Mitte“ des Ortsteils Grefrath.

#### **§ 2**

##### **Datum und Uhrzeit der Freigabe von Verkaufsstellen**

Am Sonntag, den 30.03.2025, dürfen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im Sinne von § 3 LÖG NRW öffnen, wozu insbesondere Ladengeschäfte aller Art, Apotheken und Tankstellen gehören.

#### **§ 3**

##### **Bußgeldvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb des festgesetzten Bezirks „Grefrath-Süd“ oder der erlaubten Öffnungszeiten offenhält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 4**

### **Bekanntmachung und Geltungsdauer**

Diese Verordnung wird mit Bekanntgabe im Amtsblatt für den Kreis Viersen wirksam. Sie gilt für den 30.03.2025.

Grefrath, den 12.03.2025

Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath  
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Schumeckers  
Bürgermeister

## Stadt Nettetal

### 228/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Fahrzeug VW Golf, grau,  
Standort Hoverbruch, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Krzysztof Andrzej Krol, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 07.03.2025 eine Ordnungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 07.03.2025  
Der Bürgermeister  
i.A. Hein

## 229/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Ford Transit, weiß,  
letztes amtliches Kennzeichen MK-MK6606,  
Standort Lötscher Weg, 41334 Nettetal

Gegen den Fahrzeughalter, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 11.03.2025 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 11.03.2025  
Der Bürgermeister  
i.A. Hein

## 230/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Audi, blau,  
letztes amtliches Kennzeichen KK-QO3  
Standort An der Kleinbahn, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 13.03.2025 eine Anhörung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 13.03.2025  
Der Bürgermeister  
i.A. Hein

## **231/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme**

Anhänger, rot,  
Standort Dahlweg an der Autobahnunterführung, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des o.g. Fahrzeuges, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 07.03.2025 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 07.03.2025  
Der Bürgermeister  
i.A. Hein

## **232/2025 1. Öffentliche Zustellung einer Festsetzung der Ersatzvornahme**

Fahrzeug Peugeot, grau,  
Standort Parkplatz Am Höhenweg, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Peter Ivhan, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 07.03.2025 eine Festsetzung der Ersatzvornahme ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 07.03.2025  
Der Bürgermeister  
i.A. Hein

## 233/2025 Öffentliche Auslegung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Kölsumer Feld) im Stadtteil Lobberich

**Aufgrund von fehlenden Unterlagen (Artenschutzprüfung Stufe 1) im Rahmen der bisherigen Offenlage wird das Verfahren wiederholt. Die im Rahmen der Offenlage vom 31.01.2025 bis zum 04.03.2025 vorgebrachten Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 19.03.2024 die Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 28.11.2024 die öffentliche Auslegung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich der Ortslage Dyck und südwestlich des Viersener Stadtteils Dornbusch zwischen der Dornbuscher Straße, der Barionstraße, der Bundesstraße B 509 und dem Kölsumer Weg.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Flächennutzungsplanänderung kann in der Zeit **vom 28.03.2025 bis zum 30.04.2025** einschließlich im Internet unter [www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen](http://www.nettetal.de/leben-nettetal/bauen-wohnen-mobilitaet/aktuelle-planungen) öffentlich eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot können die Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie  
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302**, 2. OG, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 320 und 322 des o.g. Rathauses, als auch per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@nettetal.de](mailto:stadtplanung@nettetal.de) abgegeben werden.

Zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
-------------	-------------------	------------

Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nette-tal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Karten „Luft“ und „Lärm“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	Auswirkungen durch den Schall und Rotorschattenwurf können ausgeschlossen werden
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4703/1
	Karten „Natur“ der NRW Umweltdaten vor Ort des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Kartografische Darstellungen von Themen des Natur- und Umweltschutzes
	Umweltbericht	<p>Besonders geschützte Pflanzenarten sind auf der verfahrensgegenständlichen Fläche nicht vorhanden. sodass keine expliziten Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen werden anhand der konkreten Anlagenstandorte und Konfigurationen auf der Ebene der Genehmigungsplanung ermittelt und abgegolten.</p>

Fläche, Boden und Grundwasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Bodenkarte 1:50.000	Bodentypen
	EL-WAS-WEB	Kartendarstellung der Zustandsbewertung der Grundwasserkörper
	Umweltbericht	Es werden lediglich geringe Eingriffe in den Boden erfolgen. Im Rahmen der konkreten Genehmigungsplanung können Beeinträchtigungen vermieden bzw. verringert werden.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht	<p>Landwirtschaftliche Flächen werden nur in sehr geringem Maß im Bereich der Fundamente und Zugewegungen umgewandelt.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes können erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung final ermittelt und berücksichtigt werden.</p>
Wasser	ELWAS-WEB - Wasserinformationssystem	Daten und Karten zu Gewässern und Grundwasser
	Starkregengefahrenkarte NRW	Potentiell gefährdete Überflutungsbereiche
	Umweltbericht	<p>Schutzziele werden durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt bzw. können vermieden werden.</p> <p>Im Hinblick auf den Hochwasserschutz können negative planbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden.</p>
Landschaft und Landschaftsbild	Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen	Bericht über die kulturlandschaftliche Bedeutung der Räume

	Landschaftsplan LP 2 Mittlere Nette / Süchtelner Höhen	Festlegung von Entwicklungszielen für die Landschaft
	Umweltbericht	Die Belange wurden berücksichtigt, können mangels einer abschließenden Plankonzeption jedoch erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend bewertet werden. Dort sind ggf. entsprechende Maßnahmen in Form von Ersatzgeldzahlungen zu ergreifen.
Luft und Klima	Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV	Beiträge und Vorgaben zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung
	Umweltbericht	Negative Auswirkungen sind nicht abzusehen.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung dient der Nutzung von erneuerbarer Energie und der Erzeugung von Windenergie.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Artenschutz	Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung)	Mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten.
Mensch und Gesundheit Lärm	Schalltechnisches Gutachten	Schutz gegenüber Lärmemissionen.
Mensch und Gesundheit Umwelt	Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb von fünf WEA	Mögliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf.

--	--	--

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

<b>Themenblock</b>	<b>Stellungnahme</b>	<b>Kurzinhalt</b>
Boden und Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnissstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.
Boden	Kreis Viersen	Im Plangebiet liegen besonders schutzwürdige Böden. Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind aufzustellen und der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Viersen im Bebauungsplanverfahren vorzulegen.
Grundwasser	Kreis Viersen	Auf die wasserrechtlichen Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung wird hingewiesen.

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Fläche, Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

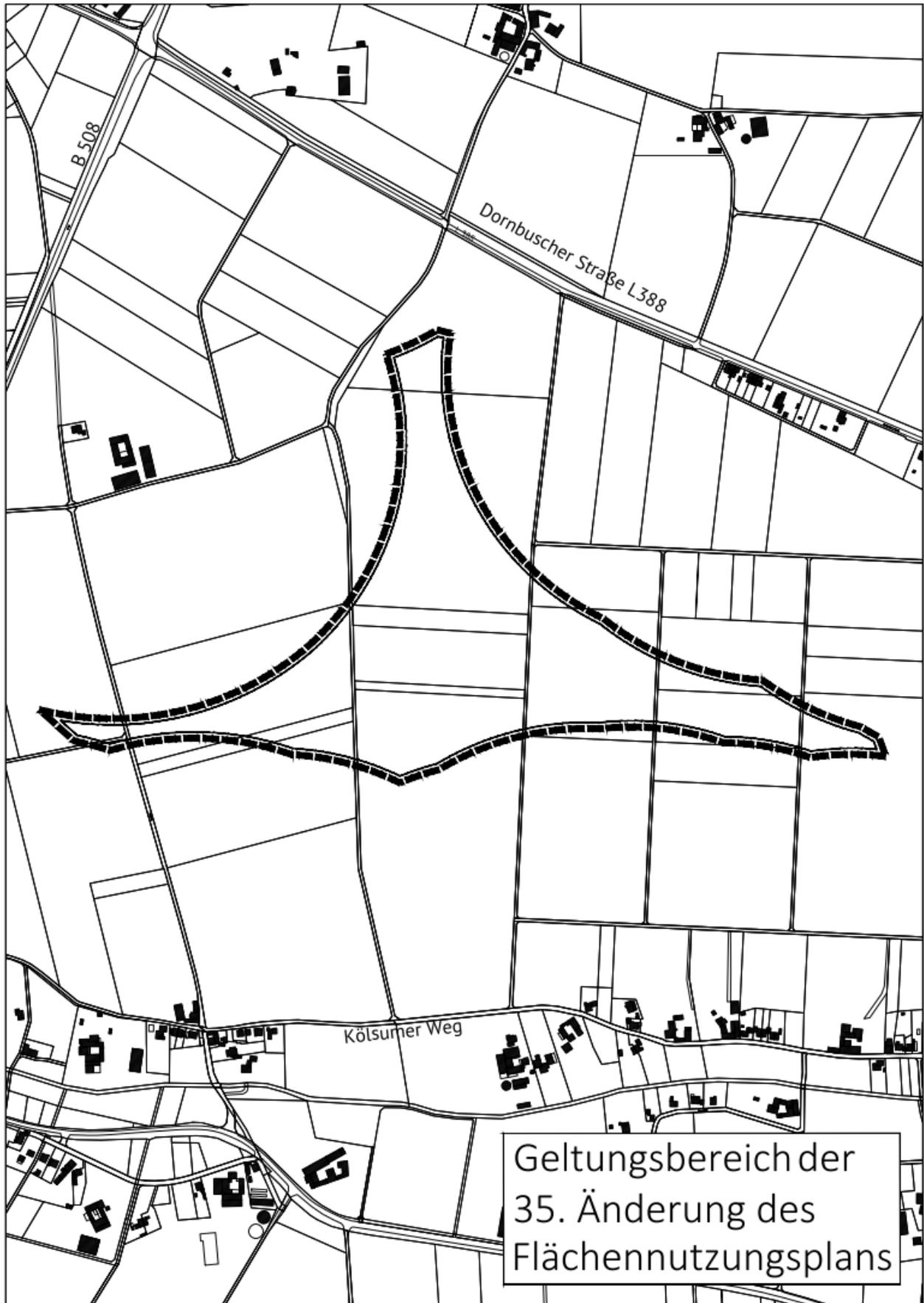
Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 13.03.2025

Im Auftrag

gez. Eckert



## 234/2025 Bekanntmachung Tagesordnung Rat

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur 26. Sitzung des Rates  
am Dienstag, 25.03.2025, 18:00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal.

---

### **Tagesordnung**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Abberufung einer Schriftführerin/ Bestellung von Schriftführern
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
  - 2.1 Haushalt 2025;  
Haushaltsverfügung vom 14.01.2025
  - 2.2 Mitteilungen der Verwaltung;  
hier: Mitteilung über die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters im Jahr 2024
  - 2.3 Sachstandsbericht "KI bei der Stadt Nettetal"
- 3 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
  - 3.1 Beschlüsse aus den Fachausschüssen;  
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2024 auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe Sportkonzept
- 4 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen;  
hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und WIN auf Einführung einer Einwohnerfragestunde einschließlich 6. Änderung der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Nettetal vom 14.09.2005 in der Fassung der 5. Änderung vom 05.07.2024
- 5 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
  - 5.1 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Bestellung einer Fachberaterin im Ausschuss für Schule und Sport
  - 5.2 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Antrag der WIN-Fraktion auf Ausschussumbesetzungen
  - 5.3 Ausschuss- und Gremienbesetzungen;  
hier: Antrag der AfD-Fraktion auf Ausschussumbesetzung
- 6 Abberufung und Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr
- 7 Verleihung Heimatpreis 2025

- 8 Auflösung der Goerigk-Stiftung und Aufhebung der Satzung der Stadt Nettetal für die Goerigk-Stiftung
- 9 Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder der Stadt Nettetal
- 10 Bezahlkarte für Leistungen nach dem AsylbLG
- 11 Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Baumaßnahme Errichtung Parkplatz und Straßennebenanlagen Von-Waldois-Straße
- 12 Ka-297 „Nordwestlich Montel-Allee“
  - 1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
  - 2) Satzungsbeschluss
- 13 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung
- 13.1 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung  
hier: Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema Grundsteuer 2025
- 13.2 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung;  
hier: Anfrage der FDP-Fraktion zum Thema Industriegebiete

### **Nichtöffentlicher Teil**

- 14 Mitteilungen der Verwaltung
- 15 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- 16 Grundstücksangelegenheiten
- 16.1 Grundstücksangelegenheiten
- 16.2 Grundstücksangelegenheiten
- 17 Änderung von Gesellschaftsverträgen mittelbarer Beteiligungen der Stadt Nettetal
- 18 Vertragsangelegenheiten
- 19 Heimatpreis der Stadt Nettetal 2025;  
hier: Personelle Besetzung des Auswahlgremiums
- 20 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, 20.03.2025

gez. Küsters  
Bürgermeister

## Gemeinde Niederkrüchten

### **235/2025 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Veröffentlichung des Bebauungsplans Nie-133 „Kantstraße/Hochstraße“**

Der Ausschuss für Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 6. März 2025 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nie-133 „Kantstraße/Hochstraße“ gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), zu veröffentlichen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohngebiet mit der Möglichkeit zur Errichtung einer stationären Pflegeeinrichtung für Seniorinnen und Senioren sowie einer Kindertageseinrichtung an der Kantstraße im Ortsteil Niederkrüchten. Die Abgrenzung des Entwurfs ist dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und die nach Einschätzung der Gemeinde Niederkrüchten wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom **24. März 2025 bis einschließlich 2. Mai 2025** auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter dem folgenden Link veröffentlicht:

<https://www.niederkruechten.de/leben-niederkruechten/planen-bauen-leben/bauleitplanung/aktuelle-planverfahren>

Zusätzlich liegen die o. a. Unterlagen zu diesem Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in der Zeit vom **24. März 2025 bis einschließlich 2. Mai 2025** in der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpf, Foyer, Laurentiusstr.19, 41372 Niederkrüchten, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

**Montag bis Freitag**

**von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,**

**Mittwoch**

**von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

Für die Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch per Email an [bauleitplanung@niederkruechten.de](mailto:bauleitplanung@niederkruechten.de) übermittelt werden. Sie können bei Bedarf auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der vorgenannten Adresse abgegeben werden.

#### Hinweise

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Niederkrüchten.

Zu diesem Entwurf des Bebauungsplans wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung; Tiere, Pflanzen

und die biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Klima und Luft; Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

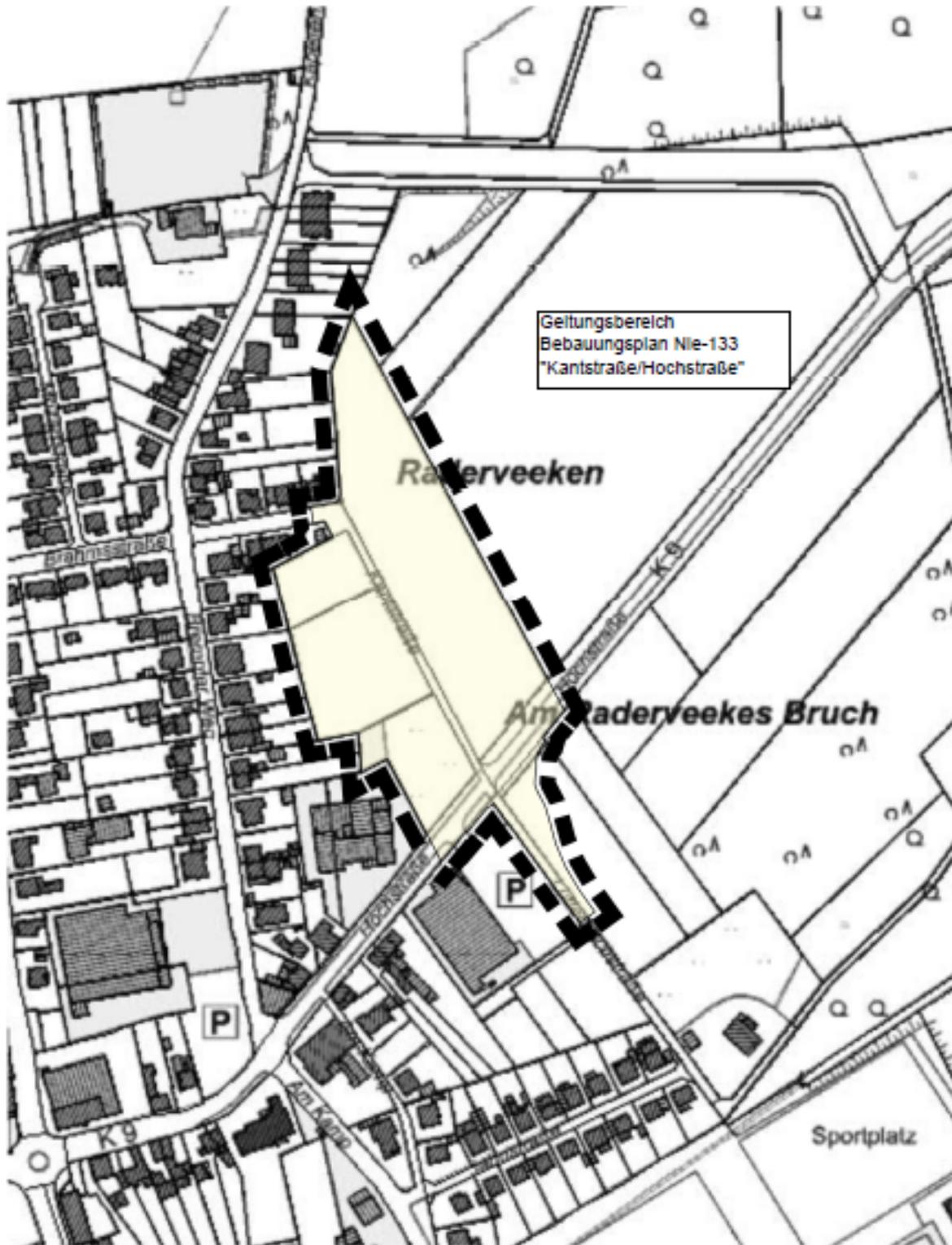
Schutzgut	Quelle	Thematischer Bezug
Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	Schalltechnische Untersuchung/Umweltbericht  Verkehrsuntersuchung/Umweltbericht  Umweltbericht  Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verkehrsgeräusche</li> <li>▪ Geräusche durch technische Anlagen und Betrieb</li> <li>▪ Schallschutzmaßnahmen</li> <li>▪ Verkehrsaufkommen im Analyse- und Prognosefall, räumliche Verkehrsverteilung, Leistungsfähigkeit von Knotenpunkten</li> <li>▪ Betroffenheit der Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion</li> <li>▪ Immissionen durch Gerüche, Licht, Erschütterungen oder Verschattung</li> <li>▪ Abfälle</li> <li>▪ Störfallrisiko/Katastrophenschutz</li> <li>▪ Schallimmissionen</li> <li>▪ Starkregen</li> </ul>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Umweltbericht  FFH-Verträglichkeitsvorprüfung/Umweltbericht  Umweltbericht  Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beurteilung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die in NRW planungsrelevanten Säugetier-, Amphibien-, Reptilien-, Weichtier-, Schmetterlings-, Käfer-, Libellen- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten</li> <li>▪ Herleitung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen</li> <li>▪ FFH- und Vogelschutzgebiete und deren Erhaltungsziele</li> <li>▪ Lebensraumtypen</li> <li>▪ Störwirkungen und Beeinträchtigungen</li> <li>▪ Landschaftsplan, Natur- und Landschaftsschutzgebiet</li> <li>▪ Biotoptypen</li> <li>▪ Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile</li> <li>▪ Schutzgebiete</li> <li>▪ Insektenfreundliche Beleuchtung</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Thematischer Bezug
Fläche	Umweltbericht /Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Flächenverbrauch, Versiegelung</li> <li>▪ Kompensationsbedarf</li> </ul>
Boden	Bodengutachten/Umweltbericht/ Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geologie, Bodentypen, Bodenfunktionen, schutzwürdige Böden, Hydrogeologie, Altlasten</li> <li>▪ Versickerungsfähigkeit, Tagwasserhaltung, Entwässerung</li> <li>▪ Baugrund, Bodenkenndaten</li> <li>▪ Entsorgung und Verwertung</li> <li>▪ Erdbebenzone</li> <li>▪ Bergbau</li> </ul>
Wasser	Entwässerungskonzept/Umweltbericht/Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schmutzwasseranfall und -entsorgung</li> <li>▪ Niederschlagswasserbeseitigung</li> <li>▪ Versickerungsfähigkeit</li> <li>▪ Wasserschutzgebiet</li> <li>▪ Oberflächengewässer und Grundwasser</li> <li>▪ Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutz, Starkregen</li> </ul>
Klima und Luft	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Luftqualität, Frisch- und Kaltluftsysteme, Durchlüftung, Wärmeinseln, Stadtklima, Luftschadstoffe</li> <li>▪ grünordnerische Festsetzungen und Gründächer</li> </ul>
Landschaft	Umweltbericht	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Landschaftsbild und Landschaftsraum</li> <li>▪ Landschaftsbezogene Erholung</li> <li>▪ Schutzgebiete</li> </ul>
Kultur- und sonstige Sachgüter	Umweltbericht /Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Historische Kulturlandschaft</li> <li>▪ Bau- und Bodendenkmäler</li> </ul>

Niederkrüchten, den 11. März 2025

Der Bürgermeister

gez. Wassong



## Gemeinde Schwalmtal

### **236/2025    Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 20.03.2025**

#### **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel vom 20.03.2025**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 06.03.2025 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Waldniel an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 06. April 2025 (Frühjahrsmarkt Waldniel)

am Sonntag, den 05. Oktober 2025 (Deutsch-griechisches-Oktoberfest)

am Sonntag, den 07. Dezember 2025 (Weihnachtsmarkt Waldniel)

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt: Markt, Niederstraße, Lange Straße, Häsenberg, Neustraße, Amerner Straße, Industriestraße, Bahnhofstraße, Dülkener Straße, Marktstraße, Gartenstraße, Pumpenstraße, St. Michael Straße, Raiffeisenstraße, Wallweg, Schulstraße, Gladbacher Straße, Schulwall, Roermonder Straße, Nordtangente, Industriestraße, Vogelsrather Weg, Rochusstraße

#### **§ 3**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

#### **§ 4**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Waldniel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

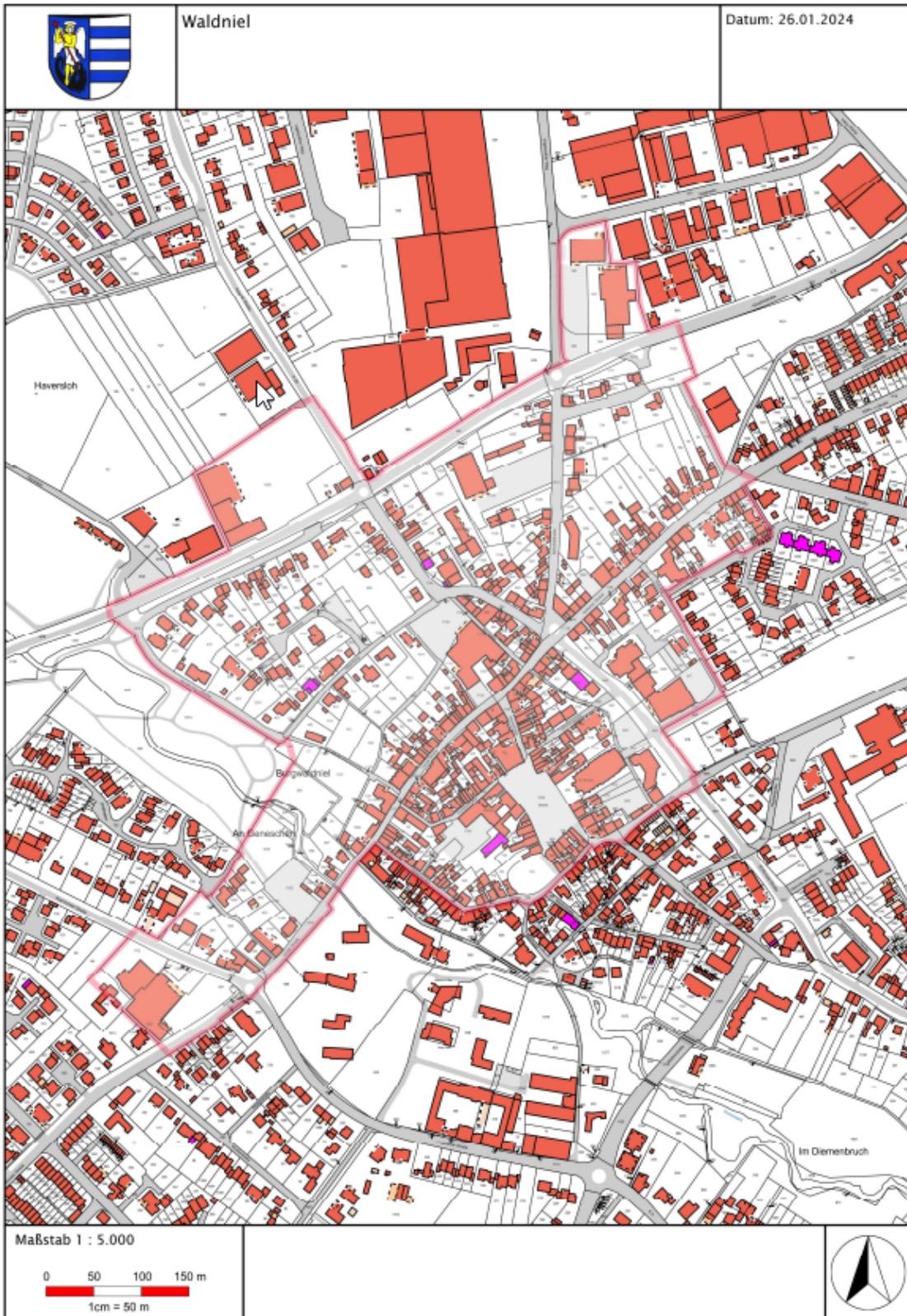
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 11.03.2025

gez. Gisbertz  
Bürgermeister

**Anlage 1**



## **237/2025    Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 20.03.2025**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern vom 20.03.2025**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetzes (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) – SGV. NRW. 2060 -, wird von der Gemeinde Schwalmtal als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 06.03.2025 für das Gebiet der Gemeinde Schwalmtal folgende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Amern an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 30. November 2025 (Weihnachtsmarkt an St. Georg)

#### **§ 2**

Der Geltungsbereich wird durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten!) definiert. Die Bereiche sind im Folgenden textlich und in der Anlage zu dieser Verordnung zeichnerisch dargestellt:

Hauptstraße, Schellerstraße, Dorfstraße, Kockskamp, Bahnstraße, Polmansstraße, Ringstraße, Kolpingstraße, Viehstiege, Amselweg, Finkenweg, Bruchweg, Waldnieler Straße, Antoniusstraße, Karsender Straße, Birkenweg, Margeritenweg, Dopbusch, Gartenweg, Amerner Benden, Geneschen

#### **§ 3**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort genannten Geschäftszeiten offen hält,
- entgegen § 2 Verkaufsstellen außerhalb des dort genannten räumlichen Geltungsbereiches offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

## § 4

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Schwalmtal über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Ortsteil Amern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

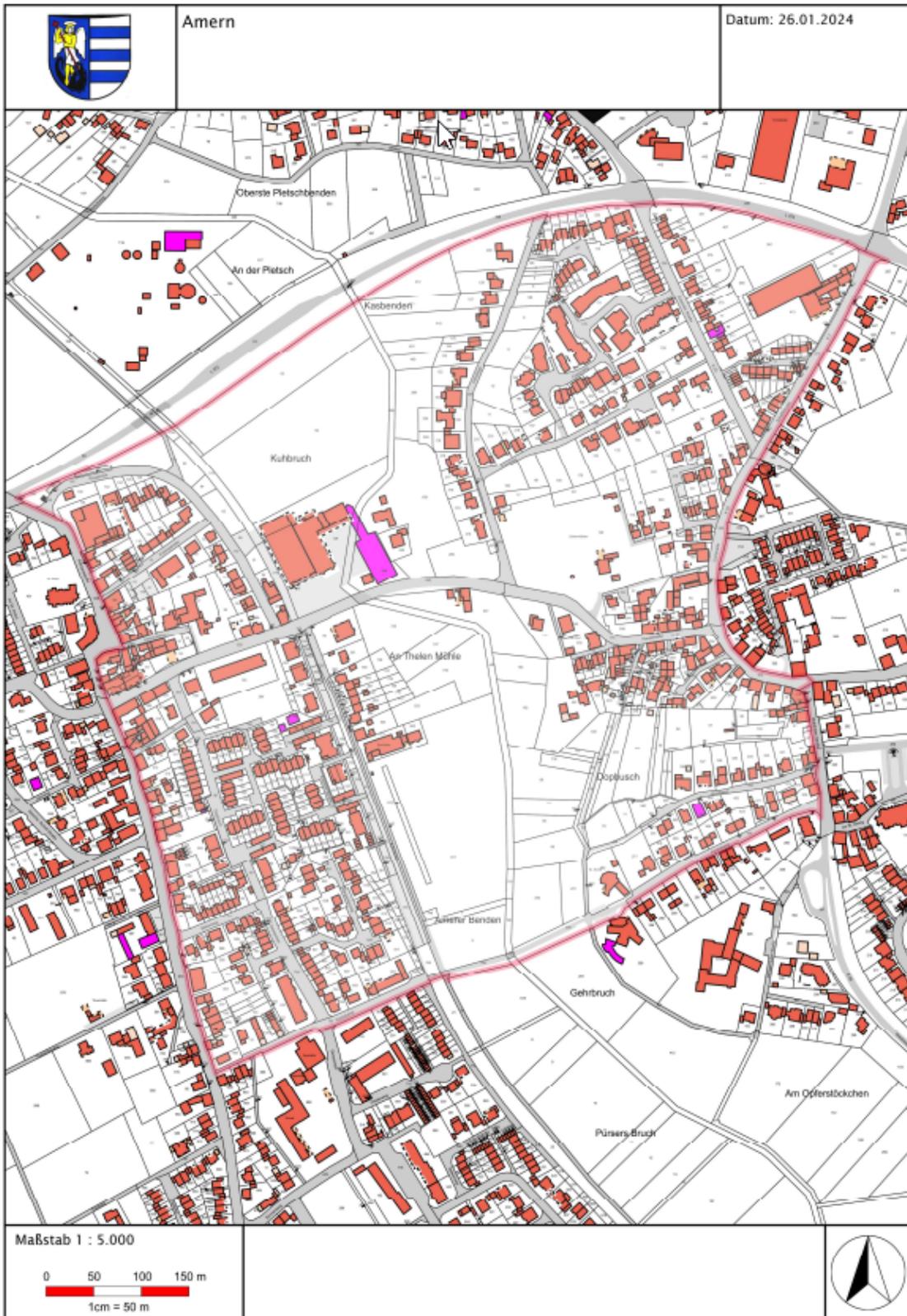
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 11.03.2025

gez. Gisbertz  
Bürgermeister

**Anlage 1**



## **238/2025    Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal am 14.09.2025**

Gemäß § 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW.S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2024 (GV. NRW. S. 942) – SGV. NRW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleitung der Gemeinde Schwalmtal im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 216 während der Dienstzeit (Mo. bis Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) kostenlos abgegeben oder per E-Mail an [wahlamt@schwalmtal.de](mailto:wahlamt@schwalmtal.de) oder unter der Telefonnummer 02163/946205 angefordert werden können.

Zusätzlich zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienmodul“) zur Verfügung. Nähere Informationen erteilt das Wahlamt auf Anfrage.

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original sowie unterschrieben dem Wahlleiter fristgemäß vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b bis 46e des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW.S. 454, 509, 1999 S. 70/SGV. NW. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KWahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 25, 26 und 31, sowie §§ 75a und 75b KWahlO wird hingewiesen.

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (siehe § 15 KWahlG). Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 1.2 Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung einer Bewerberin/eines Bewerbers als Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für eine/n andere/n Bewerber/in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet

wahlberechtigt ist. Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreterin/Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterin/Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerberinnen/Bewerber sind frühestens ab 01.08.2024 (46. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode), die Bewerberinnen/Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen/Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen/Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmte Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Bewerberinnen/Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen/Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (siehe § 17 KWahlG).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (siehe § 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium zu gegebener Zeit öffentlich bekannt geben.

- 1.4 Eine Wählergruppe, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung ausreichend.

Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (siehe Anlage 27 KWahlO).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen einer/eines einzelnen Zuwenderin/Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz sind anzugeben (siehe Anlage 27 KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllt, teilt sie dies dem Wahlleiter unter Angabe des Namens und der Anschrift der Zuwenderin/des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (siehe Anlage 28 KWahlO).

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampf-führung von Dritten erhalten hat.

## **2. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

Wer gemäß der Gemeindeordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend.

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchen Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 des KWahlG). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 170 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, die sich selbst vorschlagen, müssen ebenso die benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen (siehe § 46d Absatz 1 KWahlG). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Gemeinsame Vorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die vorgeschlagene Person ist entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträgerinnen/Vorschlagsträger zu wählen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen Leitung aller Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger unter die in Punkt 1.3 bezeichneten Parteien oder Wählergruppen fällt. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 170 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Wahlvorschlagsträgerin/des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in

den Datenschutzhinweisen auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 anzugeben sind. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung müssen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin/den Bewerber ist zulässig, wenn diese/dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO. Dabei hat die Bewerberin/der Bewerber zu versichern, dass sie/er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister oder Landrätin/Landrat kandidiert.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt (Anlage 10c zur KWahlO).
- Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46d Absatz 3 KWahlG gelten die genannten Regelungen entsprechend. Es sind dabei alle Wahlvorschlagsträgerinnen/Wahlvorschlagsträger zu benennen.

### **3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk**

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin/der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.  
  
Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner ihre/seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin/der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin/Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die/der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (siehe § 15 KWahlG).
- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Unterzeichnerin/der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin/der Bewerber ist zulässig.
- 3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:
  - Die Zustimmungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
  - Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO.
  - Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur

KWahlO gefertigt sein, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 10a zur KWahlO abgegeben werden.

- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b und d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppe, wie unter Punkt 1.3 genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und ihr Programm.
- Die Bescheinigung des Präsidenten des Landtages nach dem Wählergruppentransparenzgesetz bzw. die Anlage 27 oder die Anlage 28 KWahlO.

Wählergruppen, die gem. § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss Ihrem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beifügen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erhalten hat. Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen/Elzelbewerber, mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die die Einzelbewerberin/der Einzelbewerber zum Zwecke ihrer/seiner Bewerbung und Wahlkampf-führung von Dritten erhalten hat.

#### **4. Wahlvorschläge für die Reserveliste**

- 4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen/Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
  - den Namen und ggfs. Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
  - Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberinnen/Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde, die Gesellschaft, Stiftung

oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin/ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber für eine/einen im Wahlbezirk oder für eine/einen auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin/aufgestellter Bewerber sein soll.

4.3 Soll eine Bewerberin/ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine/n auf der Reserveliste aufgestellte andere Bewerberin/aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 des KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen der/des zu ersetzenden Bewerberin/Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die/der zu ersetzende Bewerberin/Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 16 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (siehe § 16 KWahlG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.5 Die Zustimmungserklärung der Bewerberinnen/Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen/Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird/dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist. Für Wählergruppen findet § 26 Absatz 5a bis 5d entsprechende Anwendung.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schwalmtal sind spätestens bis zum (69. Tag vor der Wahl),

**07.07.2025, 18:00 Uhr,**

(Ausschlussfrist) beim Wahlleiter der Gemeinde Schwalmtal im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 216 einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 KWahlG sowie Einzelbewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen.

Auf die Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Einteilung des Wahlgebietes der Gemeinde Schwalmtal in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025 vom 09.01.2025 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 19/2025) wird hingewiesen.

Schwalmtal, 11.03.2025

Der Wahlleiter

gez.

Bernd Gather

**239/2025 1.Änderungssatzung vom 06.03.2025 zur Satzung der Gemeinde  
Schwalmtal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr  
2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024**

1. Änderungssatzung vom 06.03.2025 zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024

Der Rat Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 490 / SGV. NRW. 611) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStZustG) vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

- |                          |          |
|--------------------------|----------|
| c) Für die Gewerbesteuer | 420 v.H. |
|--------------------------|----------|

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 10.03.2025

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 06.03.2025 zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024 an.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 06.03.2025 zur Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz  
Bürgermeister

## **240/2025 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2023 und Entlastung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2023 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresverlust für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 2.207.803,01 € wird aus der Ausgleichsrücklage entnommen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 10.12.2024 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 11.12.2024 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2023 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

<b>Schlussbilanz zum 31.12.2023</b>		<b>Gemeinde Schwalmtal</b>	
<b>Aktiva</b>			<b>Vorjahr</b>
<b>0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>		<b>1.908.095,00 €</b>	<b>1.908.095,00 €</b>
0.0 Bilanzierungshilfe	1.908.095,00 €		1.908.095,00 €
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>145.408.275,36 €</b>	<b>141.609.083,99 €</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	49.987,46 €	<b>49.987,46 €</b>	31.436,28 €
1.2 Sachanlagen		<b>117.372.593,35 €</b>	<b>114.114.518,09 €</b>
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		<b>8.278.954,86 €</b>	<b>8.338.256,59 €</b>
1.2.1.1 Grünflächen	6.567.706,02 €		6.722.190,73 €
1.2.1.2 Ackerland	453.967,53 €		453.967,53 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	106.056,06 €		107.554,76 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.151.225,25 €		1.054.543,57 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		<b>40.431.372,59 €</b>	<b>39.900.674,59 €</b>
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.312.616,65 €		3.493.325,43 €
1.2.2.2 Schulen	31.767.599,52 €		31.901.213,85 €
1.2.2.3 Wohnbauten	280.090,83 €		335.772,97 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.071.065,59 €		4.170.362,34 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		<b>57.425.151,40 €</b>	<b>57.536.959,12 €</b>
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.436.435,72 €		12.350.603,30 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	438.136,04 €		458.699,21 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	43.984.097,29 €		44.123.610,06 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	566.482,35 €		604.046,55 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.328.435,11 €		2.208.620,75 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.061.388,68 €		1.991.180,03 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.847.290,71 €		4.138.827,01 €
1.3 Finanzanlagen		<b>27.985.694,55 €</b>	<b>27.463.129,62 €</b>
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	8.849.720,97 €		8.826.871,09 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €		0,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.232.448,63 €		732.448,63 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	16.660,26 €		16.945,21 €
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>11.390.553,98 €</b>	<b>15.892.603,10 €</b>
2.1 Vorräte		<b>8.187,96 €</b>	<b>14.726,46 €</b>
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	8.187,96 €		14.726,46 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		<b>4.664.227,37 €</b>	<b>4.221.989,43 €</b>
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		<b>4.075.430,40 €</b>	<b>4.076.809,04 €</b>
2.2.1.1 Gebühren	68.280,07 €		58.746,86 €
2.2.1.2 Beiträge	63.028,83 €		62.802,01 €
2.2.1.3 Steuern	1.235.369,73 €		974.659,97 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.165.851,86 €		2.433.987,20 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	542.899,91 €		546.613,00 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		<b>357.669,68 €</b>	<b>112.871,85 €</b>
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	62.855,14 €		20.153,27 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	94.478,34 €		12.732,41 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	44.012,40 €		43.041,17 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	154.697,80 €		36.945,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.2.6 Sonstige Forderungen	1.626,00 €		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	231.127,29 €	<b>231.127,29 €</b>	32.308,54 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	6.718.138,65 €	<b>6.718.138,65 €</b>	11.655.887,21 €
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>			
	118.326,39 €		117.589,90 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>158.825.250,73 €</b>		<b>159.527.371,99 €</b>

<b>P a s s i v a</b>			<b>Vorjahr</b>
<b>1. Eigenkapital</b>		<b>66.100.002,91 €</b>	<b>68.167.941,62 €</b>
1.1 Allgemeine Rücklage	53.002.418,38 €		52.862.554,08 €
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	15.305.387,54 €		9.965.446,47 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-2.207.803,01 €		5.339.941,07 €
<b>2. Sonderposten</b>		<b>56.756.291,73 €</b>	<b>54.423.065,70 €</b>
2.1 für Zuwendungen	31.854.641,51 €		30.277.584,03 €
2.2 für Beiträge	11.581.163,10 €		10.866.037,31 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	484.711,30 €		481.260,08 €
2.4 Sonstige Sonderposten	12.835.775,82 €		12.798.184,28 €
<b>3. Rückstellungen</b>		<b>16.411.584,73 €</b>	<b>16.711.894,44 €</b>
3.1 Pensionsrückstellungen	15.310.923,00 €		15.186.717,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €		423.025,65 €
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 GemHVO NRW	1.100.661,73 €		1.102.151,79 €
<b>4. Verbindlichkeiten</b>		<b>18.726.624,93 €</b>	<b>19.421.245,33 €</b>
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 von Kreditinstituten	10.875.422,49 €		9.182.786,18 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	27.048,97 €		28.732,55 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.645.650,09 €		2.269.450,36 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	391.714,58 €		396.595,90 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	975.363,04 €		785.387,54 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	4.811.425,76 €		6.758.292,80 €
<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	830.746,43 €	<b>830.746,43 €</b>	803.224,90 €
<b>Gesamtsumme</b>	<b>158.825.250,73 €</b>		<b>159.527.371,99 €</b>

### Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023:

<b>Erträge/Aufwendungen</b>	<b>Plan 2023 Fortgeschr. Ansatz</b>	<b>Plan 2022 Fortgeschr. Ansatz</b>	<b>Ist 2023</b>	<b>Ist 2022</b>
Ordentliche Erträge	52.063.493,00	50.940.827,00	50.620.559,21	52.251.935,46
Ordentliche Aufwendungen	58.164.669,00	51.691.276,00	53.965.266,38	48.182.759,92
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-6.101.176,00</b>	<b>-750.449,00</b>	<b>-3.344.707,17</b>	<b>4.069.175,54</b>
Finanzerträge	1.213.614,00	1.614.614,00	1.304.291,60	1.461.789,42
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	177.200,00	198.700,00	167.387,44	191.023,89
<b>Finanzergebnis</b>	<b>1.036.414,00</b>	<b>1.415.914,00</b>	<b>1.136.904,16</b>	<b>1.270.765,53</b>
<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-5.064.762,00</b>	<b>665.465,00</b>	<b>-2.207.803,01</b>	<b>5.339.941,07</b>
Außerordentliche Erträge	529.200,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>529.200,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-4.535.562,00</b>	<b>665.465,00</b>	<b>-2.207.803,01</b>	<b>5.339.941,07</b>
Erträge aus internen Verrechnungen	623.087,00	624.087,00	606.730,08	565.492,59
Aufwendungen aus internen Verrechnungen	623.087,00	624.087,00	606.730,08	565.492,59
<b>Ergebnis</b>	<b>-4.535.562,00</b>	<b>665.465,00</b>	<b>-2.207.803,01</b>	<b>5.339.941,07</b>
<b>Verbesserung gegenüber Plan</b>			<b>2.327.758,99</b>	<b>4.674.476,07</b>

**Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2023:**

Bezeichnung	Finanzplan fortgeschr. Ansatz €	Finanz- rechnung €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48.508.120	46.645.985,41	-1.862.134,59	-3,8
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	4.884.675	4.691.636,83	-193.038,17	-4,0
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	2.000.000	2.500.565,36	500.565,36	100,0
Summe der Einzahlungen	55.392.795	53.838.187,60	-1.554.607,40	-2,8
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	53.499.227	50.113.437,69	-3.385.789,31	-6,3
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	13.894.985	7.938.012,16	-5.956.972,84	-42,9
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	855.700	714.577,61	-141.122,39	-16,5
Summe der Auszahlungen	68.249.912	58.766.027,46	-9.483.884,54	-13,9
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-12.857.117	-4.927.839,86	7.929.277,14	

Schwalmtal, den 11.12.2024

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

## **241/2025 Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur offenen Ganztags- schule der Gemeinde Schwalmthal in der Fassung der 8. Änderung vom 06.03.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW.S.208), des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW.S. 1052) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 462) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal in seiner Sitzung am 06.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen des außerunterrichtlichen Angebotes "Offene Ganztagschule" an den Grundschulen der Gemeinde Schwalmthal.

### **§ 2 Offene Ganztagschule**

Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr.

### **§ 3 Elternbeitrag, Fälligkeit, Beitragsermäßigungen**

- 1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Erziehungsberechtigten, oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- 2) Für den bereit gestellten Platz haben die Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des außerunterrichtlichen Angebots geschlossenen Betreuungsvertrags monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- 3) Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (so genanntes Wechselmodell) trägt jeder Elternbeitragspflichtige den Elternbeitrag entsprechend des jeweiligen Einkommens eigenständig. Dabei wird der anhand des Einkommens errechnete Elternbeitrag je Elternteil zu 50 % festgesetzt.
- 4) Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, treten die Personen, die diese Leistung

erhalten, an die Stelle der Eltern.

- 5) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden monatlich folgende Elternbeiträge erhoben:

Stufe	Grenze Jahresbruttoeinkommen	Monatliche Elternbeiträge
0	Bis 18.000 €	0,00 €
1	Bis 30.000 €	40,00 €
2	Bis 39.000 €	80,00 €
3	Bis 52.000 €	120,00 €
4	Bis 65.000 €	160,00 €
5	Bis 78.000 €	200,00 €
6	Bis 90.000 €	210,00 €
7	Über 90.000 €	228,00 €

Die obenstehenden Elternbeiträge werden jährlich zum 01.08. um 3 % erhöht. Die Beiträge erfahren eine kaufmännische Rundung auf den nächsten vollen Euro.

Besuchen Geschwisterkinder die OGS (auch verschiedene Offene Ganztagschulen innerhalb der Gemeinde) wird der Elternbeitrag für das 1. Geschwisterkind auf 50 % des Beitrages nach § 3 Abs. 3 Satz 1 reduziert.

Bei gleichzeitiger Betreuung mindestens eines beitragspflichtigen Geschwisterkindes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege gem. § 22 ff SGB VIII wird der Elternbeitrag zur Offenen Ganztagschule nach dieser Satzung auf 50 % des Betrages nach § 3 Abs. 3 reduziert.

Besucht lediglich ein Geschwisterkind beitragsfrei die letzten beiden Kindergartenjahre einer Tageseinrichtung für Kinder, so wird der Beitrag für das 1. Geschwisterkind in der OGS nach § 3 Abs. 3 in voller Höhe erhoben.

Ab dem 2. Geschwisterkind in der OGS wird der Beitrag um 50 % reduziert.

- 6) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, sofern diese den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind. § 90 Abs. 4 SGB VIII findet entsprechende Anwendung.
- 7) Im Falle des Absatzes 4 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.  
Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- 8) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1

sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Betreuungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld ist ebenfalls bis zur Höchstgrenze von 300 EUR, bzw. 150,00 € nicht zu berücksichtigen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nach zu versichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus dem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- 9) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Einkommen des lfd. Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundlegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von deren Eltern unverzüglich anzugeben. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Maßgebend ist hier das im Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Kalenderjahr insgesamt erzielte Einkommen, unabhängig vom genauen Zeitpunkt des Zuflusses. Der sich danach ergebende höhere oder niedrigere Elternbeitrag ist grundsätzlich zum 01.01. eines jeden Jahres festzusetzen.
- 10) Der Beitragszeitraum erstreckt sich auf ein Schuljahr (01.08.-31.07.). Es sind jeweils 12 Monatsbeiträge einschließlich Ferienmonat zu entrichten. Diese sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides jeweils zum 01. eines Monats fällig.

#### **§ 4 Zusätzliche Entgelte**

Die Träger des außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, auf die Eltern bzw. auf die an die Stelle der Eltern tretenden Personen zusätzlich entstehende Kosten für die Verpflegung der Kinder umzulegen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Erhebung von Elternbeiträgen zur Offenen Ganztagschule der Gemeinde Schwalmtal in der Fassung der 7. Änderung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 10.03.2025

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur offenen Ganztagschule der Gemeinde Schwalmtal in der Fassung der 8. Änderung vom 06.03.2025 an.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zur offenen Ganztagschule der Gemeinde Schwalmtal in der Fassung der 8. Änderung vom 06.03.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz

## **242/2025 Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 5. vereinfachte Änderung „Waldnieler Heide-Süd“ und Veröffentlichung im Internet**

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 06.03.2025 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 5. vereinfachte Änderung „Waldnieler Heide-Süd“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung des Bebauungsplanes im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, Möglichkeiten zur Erweiterung in den rückwärtigen Gartenbereichen und Absicherung des tatsächlichen Bestandes zu schaffen.

Der Bebauungsplan Wa/7 IV, 5. vereinfachte Änderung „Waldnieler Heide-Süd“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Aufgrund der o. g. Beschlussfassung erfolgt die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 5. vereinfachte Änderung „Waldnieler Heide-Süd“ mit Begründung in der Zeit

**vom 31.03.2025 bis einschließlich 28.04.2025**

auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal.

[www.schwalmtal.de](http://www.schwalmtal.de) → *Wirtschaft & Bauen* → *Bauleitplanung* → *laufende Bauleitplanverfahren*

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegt der Entwurf des Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich 4 - Bauen, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: [anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:anne.gerhards@gemeinde-schwalmtal.de) oder [bauleitplanung@gemeinde-schwalmtal.de](mailto:bauleitplanung@gemeinde-schwalmtal.de)

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist wird der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr bzw. der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die Abwägungsergebnisse zu den fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beraten und beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben



## Stadt Viersen

### **243/2025 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides**

Der an Herrn Patrick Kisters, zuletzt wohnhaft Stockholmer Allee 17, 50765 Köln, gerichtete Gebührenbescheid vom 13.01.2025 (Aktenzeichen: 24/47664) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 10.03.2025

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz  
- Personal und Verwaltung –  
Im Auftrag  
gez. Gelmer

## **244/2025 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides**

Der an die Firma ARCHEA International d.o.o., unter der zuletzt bekannten Anschrift Baburicina Ulica 23, 10000 Zagreb – Kroatien, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Geonstraße 7 u. 9, 41747 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 31.12.2024, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 07.01.2025, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 28.02.2025

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

## **245/2025 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides**

Der an Herrn Abdulrazzaq Ahmed Saeed Al-Maeedh, unter der zuletzt bekannten Anschrift Dülkener Straße 140 , 41747 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Dülkener Straße 9999, 41747 Viersen (Gemarkung Viersen, Flur 115, Flurstück 22,201 und 204), für den Zeitraum vom 01.01.2024-12.12.2024, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 07.01.2025, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 105, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.03.2025

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Lücke

## **246/2025 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides**

Der an Herrn Abdulrazzaq Ahmed Saeed Al-Maeedh, unter der zuletzt bekannten Anschrift Dülkener Straße 140 , 41747 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Dülkener Straße 9999, 41747 Viersen (Gemarkung Viersen, Flur 115, Flurstück 17), für den Zeitraum vom 01.01.2024-12.12.2024, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 07.01.2025, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 105, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.03.2025

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Lüke

## **247/2025 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides**

Der an Herrn Abdulrazzaq Ahmed Saeed Al-Maeedh, unter der zuletzt bekannten Anschrift Dülkener Straße 140 , 41747 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Dülkener Straße 140, 41747 Viersen (Gemarkung Viersen, Flur 115, Flurstück 14,202 und 203), für den Zeitraum vom 01.01.2024-12.12.2024, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 07.01.2025, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 105, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.03.2025

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Lüke

## **248/2025 Bebauungsplan Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen**

### **- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen**

### **- Beschluss als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

## **Erneute Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplans gem. § 214 Abs. 4**

### **BauGB**

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussempfehlung der Verwaltung,
- den Bebauungsplan Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

#### Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ bezieht sich auf einen innerstädtischen Bereich Viersens und umfasst die Grundstücke Gemarkung Viersen, Flur 87, Flurstücke 111 bis 116, 119 bis 124, 488, 492 teilweise, 711, 954 teilweise, 991, 1030 teilweise und 1111 teilweise. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 1,41 ha. Das Gebiet wird nördlich und östlich von der Bahnlinie Viersen-Venlo, im Süden von der neu gefassten Geltungsbereichsgrenze (die 10 Meter parallel zu den Flurstücksgrenzen der Flurstücke 492, 954 und 1111 verläuft) und im Westen von der Bendstraße begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

#### Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ ist die planungsrechtliche Sicherung und Entwicklung des Zentralen Versorgungsbereichs der Innenstadt. Hierfür werden Regelungen zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen getroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus untenstehender Karte.

#### Planverfahren

Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 148 "Freiheitsstraße / Bendstraße" in Viersen erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 2a BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen des § 13 BauGB durch Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Auslegung des Planentwurfs für die Dauer eines Monats (mind. von 30 Tagen) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Beteiligung innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen.

Die Erstellung einer Umweltprüfung (gem. § 2 Abs. 4 BauGB), eines Umweltberichts (gem. § 2a BauGB) und eine zusammenfassende Erklärung (gem. § 6a Abs. 1 und 10a Abs. 1 BauGB) sind im Zuge des vereinfachten Planverfahrens nicht erforderlich.

Zum Bebauungsplan gehört eine Begründung gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB).

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in Verbindung mit §§ 2, 3, 4, 10 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394).

Der Bebauungsplan Nr. 148 „Freiheitsstraße / Bendstraße“ wird mit Begründung zur Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 12:30 Uhr

sowie im Internetportal des Landes unter [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) veröffentlicht. Darüber hinaus ist eine Einsicht nach telefonischer Terminabsprache möglich.

Zusammen mit dem Bebauungsplan wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige/Systematik der Wirtschaftszweige des Statischen Bundesamtes (WZ) 2008, die in den Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommen wird, bei der Stadt Viersen, Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

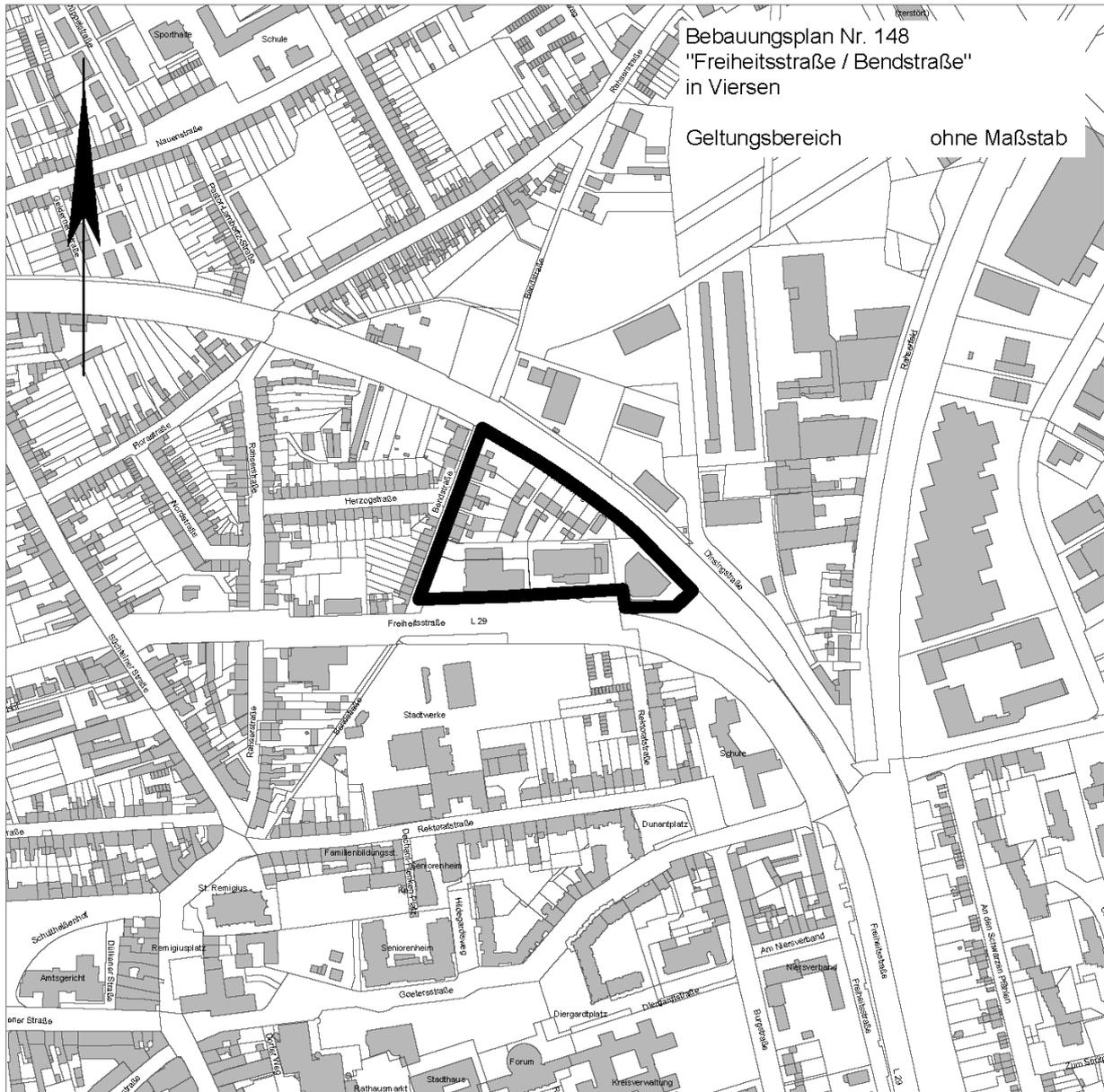
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wird mit Rückwirkung zum Zeitpunkt der erstmaligen Bekanntmachung (Amtsblatt des Kreises Viersen vom 21.11.2024) in Kraft gesetzt.

Viersen, den 03.03.2025

gez.  
A n e m ü l l e r  
Bürgermeisterin

## 249/2025 Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides

Der an Firma Sem GmbH, zuletzt mit Geschäftsanschrift Rather Str. 14, 40476 Düsseldorf, gerichtete Haftungsbescheid mit dem Kassenzeichen 01602383.3/0200 vom 06.03.2025 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.03.2025

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Finanzverwaltung  
- Finanzmanagement und Steuern –  
Am Alten Rathaus 1  
41751 Viersen  
Im Auftrag  
gez. Greißl

## 250/2025 Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides

Der an Firma Sem GmbH, zuletzt mit Geschäftsanschrift Rather Str. 14, 40476 Düsseldorf, gerichtete Haftungsbescheid mit dem Kassenzeichen 01500086.4 vom 06.03.2025 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 12.03.2025

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Finanzverwaltung  
- Finanzmanagement und Steuern –  
Am Alten Rathaus 1  
41751 Viersen  
Im Auftrag  
gez. Greißl

## **251/2025 Bekanntmachung der Stadt Viersen - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des\*der Bürgermeister\*in der Stadt Viersen am 14. September 2025**

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des\*der Bürgermeister\*in auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Viersen, Fachbereich 10/III Rats-, Wahl- und Meldeangelegenheiten, Zentrale Dienste, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 356 oder 301, während der Dienstzeit montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 02162/101-6857, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienmodul“) zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu enthält man unter der Telefonnummer 02162/101-6857.

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original und unterschrieben dem Wahlleiter fristgemäß vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie § 46 b bis 46 e des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV. NRW. 2024 S. 444) - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

### **Insbesondere bitte ich zu beachten:**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche\*r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt

1.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen\*eine Bewerber\*in enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber\*innen) eingereicht werden. Wer für das Amt des\*der Bürgermeister\*in wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen\*eine Bewerber\*in vorschlagen.

1.3 Als Bewerber\*in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren\*ihre Bewerber\*in in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer\*gemeinsame Bewerber\*in benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den\*die gemeinsamen\*gemeinsame Bewerber\*in wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger\*innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber\*innen und die Vertreter\*innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Jede\*r stimmberechtigte\*r Teilnehmer\*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter\*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter\*in einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des\*der Bewerber\*in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des\*der Bewerber\*in ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter\*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der\*Die Leiter\*in der Versammlung und zwei von diesem\*dieser bestimmten Teilnehmer\*innen haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des\*der Bewerber\*in für das Amt des\*der Bürgermeister\*in in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

1.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Viersen, in der Vertretung des Kreises Viersen, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

## 2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des\*der Bewerber\*in; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der\*die Bewerber\*in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der\*die Unterzeichner\*in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **270 Wahlberechtigten der Stadt Viersen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der\*die Wahlvorschlagsberechtigte\*r nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn die bisherige Bürgermeisterin vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die unter Nr. 1.4 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

Dem Wahlvorschlag sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 270 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerber\*innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des\*der vorzuschlagenden Bewerber\*in, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des\*der Unterzeichner\*in sowie Tag der Unterzeichnung sollen von dem\*der Unterzeichner\*in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden\*jede Unterzeichner\*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Viersen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er\*sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von dem\*der Träger\*in des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine\*n andere\*n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der\*die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein\*Eine Wahlberechtigte\*r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine\*ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den\*die Bewerber\*in ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den\*die Bewerber\*in ist zulässig, wenn dieser\*diese in der Stadt Viersen wahlberechtigt ist.

## 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des\*der Bewerber\*in nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO. Dabei hat der\*die Bewerber\*in zu versichern, dass er\*sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum\*zur Bürgermeister\*in oder Landrat\*Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO.
- Wählergruppen, die gem. § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.
- Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss Ihrem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beifügen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen gem. § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erhalten hat. Dies gilt auch für Einzelbewerber\*innen, mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der\*die Einzelbewerber\*in zum Zwecke seiner\*ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des\*der Bewerber\*in (Anlage 9 c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10 c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des\*der Bürgermeister\*in der Stadt Viersen sind **spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025), 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist), bei der Wahlleiterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 301 bzw. 356, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Viersen, den 14.03.2025

Die Bürgermeisterin  
als Wahlleiterin

gez.  
Anemüller

## **252/2025 Bekanntmachung der Stadt Viersen - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen im Jahr 2025**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 942) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Wahlleiterin der Stadt Viersen, Fachbereich 10/III Rats-, Wahl- und Meldeangelegenheiten, Zentrale Dienste, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 356 oder 301, während der Dienstzeit montags bis freitags von 8:30 bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Terminvereinbarung unter Tel. 02162/101-6857 kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich zur Papierform steht ein elektronisches Verfahren („Parteienmodul“) zur Verfügung. Nähere Informationen hierzu enthält man unter der Telefonnummer 02162/101-6857.

Die Wahlvorschläge sind papiergebunden und im Original und unterschrieben dem Wahlleiter fristgemäß vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV. NRW. 2024 S. 444) - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO weise ich hin.

### **Insbesondere bitte ich zu beachten:**

#### **1. Allgemeines**

1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2 Als Bewerber\*innen einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber\*innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger\*innen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber\*innen und die Vertreter\*innen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber\*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines\*einer Bewerber\*in als Ersatzbewerber\*in für einen\*eine anderen\*andere Bewerber\*in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Jede\*r stimmberechtigte\*r Teilnehmer\*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter\*in für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter\*in einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber\*innen sind frühestens ab dem 46. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode, die Bewerber\*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des\*der Bewerber\*in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber\*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter\*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der\*die Leiter\*in der Versammlung und zwei von diesem\*dieser bestimmten Teilnehmer\*innen gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber\*innen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber\*innen und die Bestimmung der Ersatzbewerber\*innen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG der Bundeswahlleiterin die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium NRW öffentlich bekannt machen.

## 2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des\*der Bewerber\*in; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der\*die Bewerber\*in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein\*eine Unterzeichner\*in seine\*ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirkes**, für den der\*die Kandidat\*in aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angabe einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der Unterzeichner\*innen enthalten**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber\*innen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner\*innen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der\*die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerber\*innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des\*der vorzuschlagenden Bewerber\*in, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des\*der Unterzeichner\*in sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von dem\*der Unterzeichner\*in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden\*jede Unterzeichner\*in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner\*ihrer Stadt/Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er\*sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind von dem\*der Träger\*in des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine\*n andere\*n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der\*die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
- Ein\*Eine Wahlberechtigte\*r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine\*ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den\*die Bewerber\*in ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der\*die Unterzeichner\*in **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den\*die Bewerber\*in ist zulässig.

#### 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des\*der Bewerber\*in nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber\*innen (Anlage 9a KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides (Anlage 10a KWahlO) statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamt\*innen oder Arbeitnehmer\*innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des

§ 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des Gesetzes auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

- Parteien oder Wählergruppe, wie unter Punkt 1.3 genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen, ihre Satzung und ihr Programm sowie einen Nachweis, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht wurde.
- Wählergruppen, die gem. § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, eine Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach Absatz 2 ausreichend. Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen.
- Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, muss Ihrem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beifügen, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangehenden zwölf Monaten Zuwendungen gem. § 2 Absatz 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erhalten hat. Dies gilt auch für Einzelbewerber\*innen, mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der\*die Einzelbewerber\*in zum Zwecke seiner\*ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

### 3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber\*innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber\*innen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein\*eine Bewerber\*in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber\*innen für einen\*eine im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten\*aufgestellte Bewerber\*in sein soll.

3.3 Soll ein\*eine Bewerber\*in auf der Reserveliste Ersatzbewerber\*in für einen im Wahlbezirk oder für einen\*eine auf der Reserveliste aufgestellte\*n andere\*n Bewerber\*in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des\*der zu ersetzenden Bewerber\*in;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der\*die zu ersetzende Bewerber\*in aufgestellt ist.

3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **63 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gelten Nr. 2.2 und Nr. 2.4 entsprechend. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber\*innen die in § 26 Abs. 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen.

3.5 Die Zustimmungserklärung der Bewerber\*innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber\*innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist. Für Wählergruppen findet § 26 Absatz 5a bis 5d KWahlO entsprechende Anwendung.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen sind **spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025), 18.00 Uhr** (Ausschlussfrist), bei der Wahlleiterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Zimmer 356 bzw. 301, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 19.12.2024, Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 38/2024, Eintrag Nr. 1160/2024, wird hingewiesen.

Viersen, den 14.03.2025

Die Bürgermeisterin  
als Wahlleiterin

gez.  
Anemüller

## Stadt Willich

### 253/2025 Öffentliche Zustellung – GB Bauen und Wohnen - Fr. Murati – Az. 289/25-05

#### **Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Anhörung für Frau Kujtime Murati**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

#### **Name und letzte bekannte Zustelladresse des Adressaten:**

Frau Kujtime Murati, geb. Lleshi, zuletzt wohnhaft: Robert-Grootens-Platz 5 in 41564 Kaarst, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts

#### **Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Az. 289/2025-05 vom 11.02.2025

#### **Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Willich, Der Bürgermeister, Geschäftsbereich Bauen und Wohnen (GB II/4), Rothweg 2, 47877 Willich

Das Dokument kann bei dieser Behörde während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Willich, 11.03.2025

Stadt Willich

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Herr Philippen

Stadtinspektor

**254/2025 Öffentliche Bekanntmachung – GB Bauen und Wohnen - Frau Murati –  
Az. 1020/24-05**

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW  
– Benachrichtigung Anhörung für Frau Kujtime Murati**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Name und letzte bekannte Zustelladresse des Adressaten:**

Frau Kujtime Murati, geb. Lleshi, zuletzt wohnhaft: Robert-Grootens-Platz 5 in 41564 Kaarst, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW Az. 1020/24-05 vom 18.07.2024

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Willich, Der Bürgermeister, Geschäftsbereich Bauen und Wohnen (GB II/4), Rothweg 2, 47877 Willich

Das Dokument kann bei dieser Behörde während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Willich, 11.03.2025

Stadt Willich

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Herr Philippen

Stadtinspektor

**255/2025 Öffentliche Bekanntmachung – GB Bauen und Wohnen - Frau Murati –  
Az. 1020/24-05**

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW  
– Benachrichtigung Anhörung für Frau Kujtime Murati**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

**Name und letzte bekannte Zustelladresse des Adressaten:**

Frau Kujtime Murati, geb. Lleshi, zuletzt wohnhaft: Robert-Grootens-Platz 5 in 41564 Kaarst, z.Zt. unbekanntes Aufenthalts

**Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:**

Ordnungsverfügung (ordnungsbehördliches Verfahren) Az. 1020/24-05 vom 05.09.2024

**Behörde, für die zugestellt wird:**

Stadt Willich, Der Bürgermeister, Geschäftsbereich Bauen und Wohnen (GB II/4), Rothweg 2, 47877 Willich

Das Dokument kann bei dieser Behörde während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Willich, 11.03.2025

Stadt Willich

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez.

Herr Philippen

Stadtinspektor

## Sonstige

### **256/2025 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen, für das Geschäftsjahr 2025/2026**

#### **1. Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 7 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 153) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2025/2026 wird

in der Einnahme auf **39.098,48 €**

in der Ausgabe auf **39.098,48 €**

festgesetzt.

##### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

#### **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus in der Zeit vom 24.03.2025- 13.04.2025 beim Vorsitzenden Georg Rauen, Omperter Weg 188, 41748 Viersen.

Viersen, den 06.03.2025

gez.

Georg Rauen, Vorsitzender





**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 2057

**E-Mail:** [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 166,00 EUR

Einzelabgabe: 8,00 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen